

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (www.admin.ch/ch/d/as/) veröffentlicht wird.

Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Bankenverordnung vom 17. Mai 1972¹ wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 1 und 2 Bst. b

¹ Die Banken, die privilegierte Einlagen nach Artikel 37a des Gesetzes besitzen, müssen neben der Liquidität nach Artikel 18 im Umfang ihrer Sicherstellungspflicht nach Artikel 37h Absatz 3 des Gesetzes zusätzliche liquide Aktiven nach Artikel 16 halten.

² Die Banken melden der FINMA im Rahmen des allgemeinen Meldewesens die Summe:

- b. der Einlagen nach Buchstabe a, die nach Artikel 37a des Gesetzes privilegiert sind;

Art. 55 und 56

Aufgehoben

Art. 57 Abs. 1 und 3

¹ Der von der FINMA eingesetzte Untersuchungsbeauftragte, Sanierungsbeauftragte oder Konkursliquidator (Beauftragter) erstellt einen Auszahlungsplan mit den aus den Büchern ersichtlichen Forderungen, die nach Artikel 37h des Gesetzes als gesicherte Einlagen gelten und nicht nach Artikel 37b des Gesetzes befriedigt werden.

³ *Aufgehoben*

Art. 58 Auszahlung der gesicherten Einlagen

Genügt der Betrag, den der Träger der Einlagensicherung nach Artikel 37i Absatz 2 des Gesetzes dem Beauftragten zur Verfügung stellt, nicht zur Befriedigung sämtlicher im Auszahlungsplan aufgenommenen Forderungen, so werden die gesicherten Einlagen anteilmässig ausgezahlt.

Art. 59

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. September 2011 in Kraft.